

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ringgenberg

Organisationsreglement (OgR)

Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 15. Mai 2019

mit Änderung von Anhang II, Behördenentschädigungen, vom 22. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Allgemeiner Teil		3
1.1 Kirchgemeinde und Kirchgemeindefaufgaben	1	3
1.2 Mitwirkung in Behörden	3	3
2. Organisation		4
2.1 Organe	7	4
2.2 Stimmberechtigte	11	5
2.3 Zur Finanzkompetenzordnung	14	6
2.4 Kirchgemeinderat	20	7
2.5 Rechnungsprüfung und Datenschutz	28	8
2.6 Kommissionen	30	8
3. Personal		8
3.1 Personalpolitik	32	8
3.2 Pfarrpersonen	33	8
3.3 Übriges Personal		9
3.3.1 Grundzüge der Arbeitsverhältnisse	36	9
3.3.2 Stellenbesetzungsverfahren	38	9
3.3.3 Beendigung eines Arbeitsverhältnisses	41	10
3.3.4 Nebenbeschäftigungen	43	10
3.3.5 Lohnsystem	44	11
3.3.6 Behördensekretariate	46	11
3.4 Ausführungsbestimmungen	47	11
3.5 Entschädigungsordnung	48	11
4. Politische Rechte		12
4.1 Stimmrecht	53	12
4.2 Initiative	54	13
4.3 Petition	58	13
5. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung		14
5.1 Allgemeines	59	14
5.2 Abstimmungen	68	15
5.3 Wahlen	75	16
6. Öffentlichkeit, Information, Protokolle, Archivierung		18
6.1 Öffentlichkeit	83	18
6.2 Information	85	18
6.3 Protokolle	88	18
6.4 Archivierung	92	19
7. Aufgaben		19
7.1 Aufgabenwahrnehmung	93	19
7.2 Aufgabenerfüllung	96	20
8. Verantwortlichkeit und Rechtspflege		20
8.1 Verantwortlichkeit	99	20
8.2 Rechtspflege	102	21
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen	103	22
Anhang I – Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis		24
Anhang II – Behördenentschädigungen		26

Organisationsreglement (OgR)

Die Versammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ringgenberg,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Bst. a des OgR vom 21. Mai 2000,

beschliesst:

1. Allgemeiner Teil

1.1 Kirchgemeinde und Kirchgemeindefaufgaben

Umschreibung	Art. 1 Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ringgenberg gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Ringgenberg und Niederried b. Interlaken an.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden. ² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Stimmrecht, Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 3 Es gilt Art. 7 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.
Unvereinbarkeit	Art. 4 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind - a die Mitgliedschaft im Regierungsrat - b die Ämter der Regierungsratspräsidentin oder des Regierungsratspräsidenten sowie deren Stellvertretungen - c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat, einer Kommission oder dem Kirchgemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 5** ¹ Dem Kirchgemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a Verwandte und Verschwägte in gerader Linie
- b voll- und halbbürtige Geschwister
- c Ehepaare und
- d Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausstand

Art. 6 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

- a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ An der Kirchgemeindeversammlung gilt die Ausstandspflicht nicht.

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

2. Organisation

2.1 Organe

Organe

Art. 7 ¹ Die Kirchgemeinde handelt durch ihre Organe.

² Organe der Kirchgemeinde sind

- a die Stimmberechtigten
- b der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle
- d die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

³ Unter den hienach verwendeten Begriff der Gemeindebehörden fallen der Kirchgemeinderat und die Kommissionen.

Amts-dauer	Art. 8 ¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Sie beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit. ² Die Mandatsdauer der externen Revisionsstelle richtet sich nach der Amtsdauer der Gemeindebehörden.
Amtszwang	Art. 9 Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in eine Gemeindebehörde das Amt auszuüben.
Beschlussfähigkeit	Art. 10 Gemeindebehörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2.2 Stimmberechtigte

Versammlung	Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein - a im ersten Halbjahr, um über die Jahresrechnung zu beschliessen - b im zweiten Halbjahr, um über das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen - c innerhalb von sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Zuständigkeiten 1. Wahlen	Art. 12 Die Versammlung wählt - a die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person - b die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates - c die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls keine stille Wahl stattfindet - d die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.
2. Sachgeschäfte	Art. 13 ¹ Die Versammlung beschliesst über - a Reglemente - b das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz - c die Jahresrechnung - d die Einsetzung der externen Stelle für die Rechnungsprüfung - e einmalige Ausgaben über CHF 30'000.00 und wiederkehrende Ausgaben über CHF 6'000.00 - f die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates.

2.3 Zur Finanzkompetenzordnung

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Art. 14 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt: - a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - b Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - c Finanzanlagen in Immobilien - d Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens - e Verzicht auf Einnahmen - f Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens - g Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert - h Entwidmung von Verwaltungsvermögen - i Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.
Nachkredite 1. zu neuen Ausgaben	Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
2. zu gebundenen Ausgaben	Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die abschliessende Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
3. Zeitpunkt	Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
Kirchensteuern	Art. 19 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für diejenigen Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind.

2.4 Kirchgemeinderat

Mitgliederzahl	Art. 20 Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 21 Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
1. Generalklausel	
2. Ausgaben	Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst - a über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 30'000.00 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 6'000.00 abschliessend - b über neue, einmalige Ausgaben über CHF 30'000.00 und über wiederkehrende Ausgaben über CHF 6'000.00 zuhanden der Kirchgemeindeversammlung - c über Stellenerrichtungen ungeachtet der Ausgabenhöhe. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat abschliessend. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
3. Wahlen	Art. 23 Der Kirchgemeinderat wählt die ständigen Kommissionen gemäss Anhang zum vorliegenden Reglement.
4. Anstellungen	Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat ist zuständig für die Anstellung der Pfarrpersonen und des übrigen Kirchgemeindepersonals. ² Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrpersonen eine Dienstwohnung zu beziehen haben.
5. Gebäudebenützung	Art. 25 Der Kirchgemeinderat entscheidet in Form einer Verordnung über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.
6. Verordnungen	Art. 26 ¹ Der Kirchgemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen, soweit er reglementarisch befugt oder verpflichtet ist. ² Er erlässt eine Organisationsverordnung insbesondere über die Ressortorganisation des Kirchgemeinderates, die Sitzungsordnung des Kirchgemeinderates und der Kommissionen, die Bestellung kirchgemeinderätlicher Kommissionen, die Organisation der Kirchgemeindeverwaltung und die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 27 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

2.5 Rechnungsprüfung und Datenschutz

Rechnungsprüfung	Art. 28 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung setzt zur Rechnungsprüfung eine externe Revisionsstelle ein. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenaufsicht	Art. 29 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz. Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung an die Kirchgemeindeversammlung.

2.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 30 ¹ Organisation, Aufgaben und Befugnisse der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis werden im Anhang zum vorliegenden Reglement bestimmt. ² Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse.
Nichtständige Kommissionen	Art. 31 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen mit oder ohne Entscheidbefugnis einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Organisation, Aufgaben und Befugnisse.

3. Personal

3.1 Personalpolitik

Personalgewinnung	Art. 32 Der Kirchgemeinderat verfolgt eine Personalpolitik, die es der Kirchgemeinde erlaubt, geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu erhalten.
-------------------	--

3.2 Pfarrpersonen

Arbeitgeberin	Art. 33 ¹ Arbeitgeberin der Pfarrpersonen ist die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern. Dies gilt auch für die Anstellungsverhältnisse in Pfarrstellen, deren Inhaberinnen und Inhaber durch die Kirchgemeinde entlöhnt werden. ² Das Arbeitsverhältnis der Pfarrpersonen untersteht dem landeskirchlichen Personalreglement für die Pfarrschaft.
Anstellungsbehörde	Art. 34 Anstellungsbehörde der Pfarrpersonen, einschliesslich Heimseelsorge, ist der Kirchgemeinderat.

Art. 35 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

² Die Vertreterin oder der Vertreter der Pfarrpersonen wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson zu behandeln.

3.3 Übriges Personal

3.3.1 Grundzüge der Arbeitsverhältnisse

Art. 36 ¹ Wer einen Beschäftigungsgrad von mindestens 20 % hat und im Monatslohn besoldet wird, wird mit öffentlich-rechtlichem Arbeitsvertrag angestellt.

² Wer einen Beschäftigungsgrad von weniger als 20 % hat und im Stundenlohn besoldet wird, wird mit obligationenrechtlichem Arbeitsvertrag angestellt. Aushilfspersonal wird immer obligationenrechtlich angestellt.

Art. 37 ¹ Für öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt ergänzend das Personalrecht des Kantons.

² Für obligationenrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten der Arbeitsvertrag, der Entschädigungsbeschluss des Kirchgemeinderates, wie er am Jahresende für das Folgejahr in Verordnungsform gefasst wird, und das Obligationenrecht.

3.3.2 Stellenbesetzungsverfahren

Art. 38 ¹ Voraussetzung für eine Anstellung ist eine bewilligte und nicht besetzte Stelle.

² Vor jeder Neubesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer anderen Stelle besetzt werden kann.

Art. 39 ¹ Die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist Sache des Kirchgemeinderates.

² Empfiehlt es die Situation, können Aufgaben auch im Mandat vergeben werden. Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung richtet sich nach der ordentlichen Finanzkompetenzordnung.

Art. 40 ¹ Vor der endgültigen Begründung eines Arbeitsverhältnisses erfolgt die Anstellung auf Probe.

² Das dreimonatige Probendienstverhältnis wird bei Ausbleiben einer Kündigung während der Probendienstzeit nach drei Monaten ohne weiteres in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis umgewandelt.

3.3.3 Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

- Kündigung
1. Während der Probezeit
- Art. 41** Während der dreimonatigen Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche aufgelöst werden.
2. Nach der Probezeit
- Art. 42** ¹ Das obligationenrechtliche Arbeitsverhältnis kann unter Beachtung der Fristenregelung nach Obligationenrecht beendet werden.
- ² Das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis kann mittels Verfügung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Monats beendet werden. Bei Kündigung seitens der Kirchgemeinde ist die betroffene Person vorgängig anzuhören.
- ² Der Kirchgemeinderat hat für die Auflösung triftige Gründe anzugeben. Triftige Gründen liegen insbesondere vor, wenn die angestellte Person
- a ungenügende Leistungen erbringt,
 - b Weisungen der Vorgesetzten wiederholt missachtet hat,
 - c durch ihr Verhalten während der Arbeitszeit das Arbeitsklima nachhaltig stört oder
 - d Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen sexuell belästigt.
- ³ Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten namentlich Umstände, unter denen den Beteiligten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.

3.3.4 Nebenbeschäftigungen

- Bewilligungspflicht
- Art. 43** ¹ Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind bewilligungspflichtig, wenn sie entschädigt werden oder das Arbeitsverhältnis beeinträchtigen können. Zuständig zur Beschlussfassung ist der Kirchgemeinderat.
- ² Die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist dem Kirchgemeinderat vor Annahme des Mandates schriftlich anzuzeigen.
- ³ Die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann durch den Kirchgemeinderat untersagt werden, wenn die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten beeinträchtigt wird oder das Amt mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar ist.

3.3.5 Lohnsystem

Öffentlich-rechtliche
Arbeitsverhältnisse

Art. 44 ¹ Der Kirchgemeinderat weist jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft.

² Die Gehaltsentwicklung ist von der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung abhängig.

Obligationenrechtliche
Arbeitsverhältnisse

Art. 45 ¹ Die Besoldung obligationenrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich an vergleichbaren Gehaltseinreihungen öffentlich-rechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Die Besoldungsentwicklung orientiert sich am Arbeitsvertrag und am Entschädigungsbeschluss des Kirchgemeinderates, wie er am Jahresende für das Folgejahr in Verordnungsform gefasst wird.

3.3.6 Behördensekretariate

Beratende Stimme und
Antragsrecht

Art. 46 Die Sekretärin oder der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

3.4 Ausführungsbestimmungen

Verordnung des
Kirchgemeinderates

Art. 47 Der Kirchgemeinderat erlässt die zum Vollzug des Personalrechts nötigen Vorschriften, so insbesondere über

- a die Einreihung der Stellen in Gehaltsklassen
- b die Mitarbeitenden-Gespräche
- c die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung
- d die Gehaltsentwicklung
- e aussergewöhnliche Leistungen
- f Versicherungen und berufliche Vorsorge
- g die Arbeitsplatzbewertung.

3.5 Entschädigungsordnung

Grundsätzliches

Art. 48 ¹ Die Behördenmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Entschädigungen möglichst klein gehalten werden. Dienstreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

² Behördenmitglied ist, wer dem Kirchgemeinderat oder einer ständigen oder nichtständigen Kommission angehört; unter denselben Begriff fällt, wer die Kirchgemeinde in andern Organisationen vertritt.

³ Die Entschädigung der externen Revisionsstelle richtet sich nach der Mandatsvereinbarung.

Kumulationsverbot

Art. 49 Werden Entschädigungen durch andere Organisationen ausgerichtet, so dürfen nicht zusätzlich Entschädigungen der Kirchgemeinde beansprucht werden.

Funktions-
entschädigungen

Art. 50 ¹ Die Behördenmitglieder werden mit Jahresentschädigungen, Sitzungs- und Taggeldern sowie Auslagenersatz abgegolten.

² Die Jahresentschädigungen sind im Anhang II geregelt.

Sitzungs- und
Taggelder

Art. 51 ¹ Behördenmitglieder, welche im Dienste der Gemeinde an Verhandlungen teilnehmen, haben Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht der Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld nur zu, wenn die Verhandlungszeit nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

³ Die Sitzungs- und Taggelder richten sich nach dem Entschädigungsbeschluss des Kirchgemeinderates, wie er am Jahresende für das Folgejahr in Verordnungsform gefasst wird.

Spesen

Art. 52 ¹ Behördenmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in dienstlichem Auftrag stehen, haben Anspruch auf Auslagenersatz.

² Die Entschädigungsansätze richten sich nach dem Entschädigungsbeschluss des Kirchgemeinderates, wie er am Jahresende für das Folgejahr in Verordnungsform gefasst wird.

4. Politische Rechte

4.1 Stimmrecht

Stimmrecht

Art. 53 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Über die Stimmberechtigten wird ein Stimmregister geführt.

4.2 Initiative

Grundsätzliches

Art. 54 ¹ Die Stimmberechtigten können mittels Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- b innert der Frist nach Art. 55 Abs. 2 eingereicht ist
- c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Verfahren

Art. 55 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat bekanntzugeben.

² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Gültigkeit

Art. 56 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 54 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 57 Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Initiative innerhalb von zwölf Monaten seit der Einreichung der Kirchgemeindeversammlung.

4.3 Petition

Bittschrift

Art. 58 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

5. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

5.1 Allgemeines

Einberufung	Art. 59 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 60 Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklärung von Anträgen	Art. 61 ¹ Eine stimmberechtigte Person kann an der Kirchgemeindeversammlung verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 62 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.
Vorsitz	Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Eröffnung	Art. 64 Die Präsidentin oder der Präsident - eröffnet die Versammlung - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 65 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 66 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 67¹ Die Stimmberechtigten sind berechtigt, mittels Ordnungsantrag zu verlangen:

- a die Beschränkung der Redezeit
- b die Schliessung der Beratung
- c die vorzeitige Behandlung eines Geschäftes
- d die Rückweisung eines Geschäftes an den Kirchgemeinderat
- e die Verschiebung eines Geschäftes
- f die Durchführung einer geheimen Abstimmung
- g die unverzügliche Beschlussfassung
- h die Unterbrechung oder Schliessung der Versammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch das Wort:

- a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- b die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- c wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher des Initiativkomitees.

5.2 Abstimmungen

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident

- a schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, und
- b erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 69¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- b erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- c lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- e lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 70 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“, „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten und so weiter.

Schlussabstimmung

Art. 71 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Form

Art. 72 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 73 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 74 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

5.3 Wahlen

Verfahren

Art. 75 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Sie oder er lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁴ Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, und nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁵ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. Sie und die Sekretärin oder der Sekretär prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, scheiden ungültige Zettel von den gültigen und ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 76 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültiger Zettel	Art. 77 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 78 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er - a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann - b mehr als einmal auf einem Zettel steht oder - c überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler und die Sekretärin oder der Sekretär streichen die Wiederholungen und, bei weiterer Überzähligkeit, die letzten Namen.
Ermittlung	Art. 79 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Zweiter Wahlgang	Art. 80 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 81 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
Ausscheidungsregeln	Art. 82 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund nach Art. 4 oder 5, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amte stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amte stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

6. Öffentlichkeit, Information, Protokolle, Archivierung

6.1 Öffentlichkeit

Kirchgemeinde-
versammlung

Art. 83 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Kirchgemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Kirchgemeinderat und
Kommissionen

Art. 84 ¹ Die Sitzungen des Kirchgemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Kirchgemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

6.2 Information

Information
der Bevölkerung

Art. 85 ¹ Die Kirchgemeinde informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 86 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Rechtssammlung

Art. 87 Die Kirchgemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

6.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 88 Über die Beratungen der Kirchgemeindebehörden ist Protokoll zu führen.

Art. 89 ¹ Das Protokoll enthält

- a* den Ort und das Datum der Versammlung oder Sitzung
- b* die Namen der oder des Vorsitzenden, der Sekretärin oder des Sekretärs und der Protokollführerin oder des Protokollführers
- c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und gegebenenfalls den Ausstand ausstandspflichtiger Personen
- d* die Reihenfolge der Traktanden
- e* Anträge
- f* angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g* Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h* Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- i* die Zusammenfassung der Beratung und
- j* die Unterschriften des oder der Vorsitzenden, der Sekretärin oder des Sekretärs und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratungen sind sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung
des Versammlungs-
protokolls

Art. 90 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann beim Kirchgemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der
Kirchgemeinderats- und
Kommissionsprotokolle

Art. 91 ¹ Die Protokolle des Kirchgemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

6.4 Archivierung

Archivführung

Art. 92 Für die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung und die ergänzende landeskirchliche Weisung zum Kirchgemeindearchiv (Archivweisung).

7. Aufgaben

7.1 Aufgabenwahrnehmung

Selbstgewählte
Aufgaben
1. Grundlage

Art. 93 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder ein Beschluss des zuständigen Kirchgemeindeorgans.

2. Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 94** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 95 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

7.2 Aufgabenerfüllung

Leistungserbringung

Art. 96 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

² Der Kirchgemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 97 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Kirchgemeinde sie

- a selbst erfüllen
- b einem Kirchgemeindeunternehmen zuweisen oder
- c an Dritte übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 98 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

8. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

8.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 99 ¹ Die Mitglieder der Kirchgemeindeorgane und das Kirchgemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 100 ¹ Die Mitglieder der Kirchgemeindeorgane und das Kirchgemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Kirchgemeinderates.

³ Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Kirchgemeindeorgane und das Kirchgemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a Verweis
- b Busse bis CHF 5'000.00
- c Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug des Gehaltes.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Art. 101 ¹ Die Kirchgemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Kirchgemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Kirchgemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Aufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Kirchgemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

8.2 Rechtspflege

Art. 102 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Kirchgemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Neuwahlen

Art. 103 ¹ Der Kirchgemeinderat und die ständigen Kommissionen werden erstmals auf den 1. Juli 2019 nach diesem Reglement gewählt. Die Amtsdauer endet am 31. Dezember 2022.

² Ab 1. Januar 2023 gelten ordentliche, vierjährige Amtsdauern.

³ Die Amtszeit der bisherigen Behördenmitglieder endet am 30. Juni 2019.

Inkrafttreten

Art. 104 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2019 in Kraft, soweit nicht Art. 103 Platz greift.

² Es hebt das OgR vom 21. Mai 2000 und alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 15. Mai 2019 nahm dieses Reglement an.

Ringgenberg, 15. Mai 2019

Kirchgemeindeversammlung Ringgenberg

sig. H.U. Imboden

sig. A. Chevrolet

Besondere Verwaltung
Hans Ulrich Imboden
Präsident

André Chevrolet
Sekretär

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 4. April bis 15. April 2019 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Einwohnergemeinde Ringgenberg öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 4. April 2019 und 9. Mai 2019 bekannt.

Ringgenberg, 17. Juni 2019

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Sekretär

Die Kirchgemeindeversammlung vom 22. Mai 2024 nahm die Änderung von Anhang II, Behördenentschädigungen, an.

Ringgenberg, 22. Mai 2024

Kirchgemeinde Ringgenberg



Res Rychener
Kirchgemeindepräsident



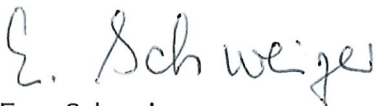
Erna Schweizer
Geschäftsführerin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Geschäftsführerin bescheinigt, dass die Änderung von Anhang II im Organisationsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung vom 22. Mai 2024 in der Gemeindeverwaltung Ringgenberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt. Die Änderung des Organisationsreglements (Änderung Anhang II, Behördenentschädigung) tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Ringgenberg, 22. Mai 2024

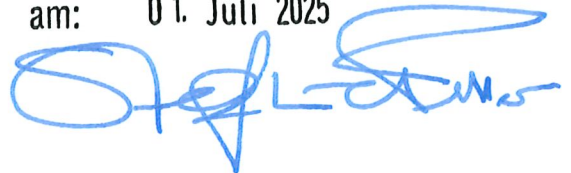
Kirchgemeinde Ringgenberg



Erna Schweizer
Geschäftsführerin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 01. Juli 2025



Anhang I – Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Bezeichnung	Finanz- und Liegenschaftskommission
Ressortzugehörigkeit	Finanzen und Liegenschaften
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Mitgliederzahl	5
Zusammensetzung	- Ressortvorsteher/in als Präsident/in von Amtes wegen - 4 Mitglieder
	- Vertreter/in der Pfarrpersonen mit beratender Stimme und Antragsrecht von Amtes wegen - Finanzverwalter/in als Sekretär/in mit beratender Stimme und Antragsrecht von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	- Strategische Planung und Steuerung der Finanzen und des Unterhalts und der Investitionen bei den Liegenschaften; Aufsicht über den Finanzhaushalt und finanzielle Berichterstattung - Vorberatung der Kirchgemeindegeschäfte im Bereich Finanzen, Steuern, Gebühren und Liegenschaften zuhanden des Kirchgemeinderates; Vorberatung des Aufgaben- und Finanzplanes, des Budgets und der Jahresrechnung - Sicherstellung eines zweckmässigen Betriebes, der Funktion, des Unterhalts, der Erneuerung und des Werterhalts der kirchgemeindeeigenen Liegenschaften; Beratung und Beurteilung des Unterhalts- und Investitionsplanes im Liegenschaftsbereich; begleitende Aufsicht bei der Umsetzung von Bauprojekten - Verwendung bewilligter Budgetkredite nach den Kriterien Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	--

Bezeichnung	Programmkommission
Ressortzugehörigkeit	Kirchliches Leben
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Mitgliederzahl	7 bis 9
Zusammensetzung	- Ressortvorsteher/in als Präsident/in von Amtes wegen - Stellvertretende/r Ressortvorsteher/in als Vizepräsident/in von Amtes wegen - Vertretungen des Pfarramtes, der Katechetik, der Sigristendienste, der Jugendarbeit, der Kirchgemeinderedaktion und der Freiwilligenarbeit
	Kirchgemeindesekretär/in als Sekretär/in mit beratender Stimme und Antragsrecht von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	- Evaluation, Definition, Planung, Koordination, Überwachung und Auswertung der Kirchgemeindeanlässe im eigenen Aufgabenbereich (Gottesdienste, Kasualien, Konzerte usw.) unter Förderung unterschiedlicher Liturgie- und Gottesdienstformen, vielfältiger Kirchenmusik und gelebter Spiritualität - Koordination mit den Angeboten anderer Ressorts (Kirchlicher Unterricht, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, ökumenische Anlässe, Begegnungskreis, Seniorenferien, AsylTräFF usw.) und Kontaktpflege zum Vereinskongress - Jahrestermi- und Einsatzplanung über alle Kirchgemeindeanlässe im eigenen Aufgabenbereich - Umsetzung des kirchgemeinderätlichen Informations- und Kommunikationskonzeptes im eigenen Aufgabenbereich - Informations- und Erfahrungsaustausch über die betrieblichen Belange der Kirchgemeinde und Vernetzung und Engagement für eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb der Kirchgemeindegewalt - Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Behörden-, Verwaltungs- und Betriebsorganisation im eigenen Aufgabenbereich - Verwendung bewilligter Budgetkredite nach den Kriterien Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	--

Anhang II – Behördenentschädigungen

Jahresentschädigungen

Behörde/Funktion	CHF
Kirchgemeinderat	
Präsident/in	9'000.00
Vizepräsident/in	5'000.00
Ratsmitglied	4'000.00
	1) Änderung siehe unten
Mit der Jahresentschädigung sind abgegolten: Führung des Ratspräsidiums; Leitung eines Ressorts; Führung eines Kommissionspräsidiums; Aktenstudium; Abklärungen; Besprechungen; Telefongespräche, Telefonkosten; Infrastruktur für Homeoffice.	
Hinzu kommen die Sitzungs- und/oder Taggelder und der Auslagenersatz nach jährlich wiederkehrendem Entschädigungsbeschluss des Kirchgemeinderates.	

¹⁾ Änderung Entschädigung durch KGV-Beschluss vom 22.05.2024